

nicht entscheidet.<sup>842</sup> Das Gericht weist die Beschwerde vielmehr zurück. In diesem Fall ergeht ein Nichteintretensentscheid.<sup>843</sup>

## (2) Sachentscheidungen

Sind die Sachentscheidungsvoraussetzungen gegeben, wird über die Verfassungsbeschwerde «in der Sache» entschieden. Im Gegensatz zum Prozessentscheid ist hier insoweit von einem Sachurteil bzw. einer Sachentscheidung die Rede.<sup>844</sup> Aus der Perspektive des Beschwerdeführers kann eine solche Sachentscheidung positiv oder negativ ausfallen, die Beschwerde also abgewiesen oder gutgeheissen werden.<sup>845</sup>

### cc) Urteil oder Entscheidung

Der Staatsgerichtshof entscheidet in der Regel durch *Urteil*, wenn eine öffentliche Schlussverhandlung stattgefunden hat. Im Übrigen ergeht eine *Entscheidung*. Diese Differenzierung erscheint jedenfalls der Judikatur der letzten Jahre zugrunde zu liegen.<sup>846</sup>

Während die Terminologie des Staatsgerichtshofs in der älteren Judikatur insoweit völlig undifferenziert war und im Wesentlichen durchweg von Entscheidung gesprochen wurde, ergingen dann ab den 80er Jahren durchweg Urteile.<sup>847</sup> In jüngster Zeit aber ist eine deutliche Zunahme solcher Verfassungsbeschwerden zu konstatieren, in denen der Staatsgerichtshof nach Massgabe des Art. 37 Abs. 1 StGHG eine mündliche Schlussverhandlung für nicht notwendig erachtet und deshalb eine Entscheidung ergeht.

---

<sup>842</sup> Streng genommen darf das Gericht dann auch nicht entscheiden; siehe auch Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 1238.

<sup>843</sup> Siehe auch Madeleine Camprubi, Kassation und positive Anordnungen bei der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 5.

<sup>844</sup> Siehe etwa Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 1241 ff.; Madeleine Camprubi, Kassation und positive Anordnungen bei der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 6.

<sup>845</sup> Dazu siehe noch unten, S. 139 ff.

<sup>846</sup> Indes ist auch dies nicht konsequent durchgehalten, s. z. B. StGH 1998/55 – (noch) nicht veröffentlichtes Urteil vom 23. November 1998, S. 1 und 8 (hier war die Schlussverhandlung nicht-öffentlich).

<sup>847</sup> Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 305 f., vermerkt zu Recht, dass der StGH hierfür keine Gründe anführt, sich aber wohl am Vorbild der ZPO orientiert.